



# BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 4:

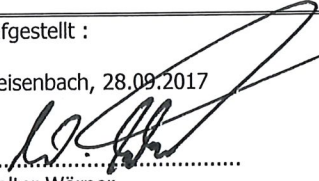
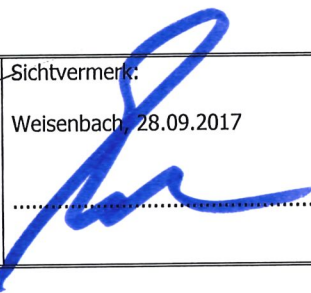
## **Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates zur Verpflichtung des Bürgermeisters**

### a) SACHVERHALT

Bei der am 24.09.2017 erfolgten Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Weisenbach wurde der Amtsinhaber Toni Huber mit 1.449 Stimmen wiedergewählt. Die Vorbereitung und Durchführung der Bürgermeisterwahl wird auf Grund der nach § 47 Abs. 1 Kommunalwahlordnung vorgelegten Nachweise durch das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt des Landratsamts Rastatt geprüft.

Über das Ergebnis dieser Prüfung wird in der Sitzung des Gemeinderats berichtet. Gegen die Wahl wurde innerhalb einer Woche kein Einspruch erhoben. Wahlanfechtungsgründe im Sinne des § 32 KomWG wurden nicht festgestellt. Nach dem Wahlergebnis hat der Bewerber Toni Huber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten. Toni Huber ist somit auf die Dauer von weiteren 8 Jahren zum Bürgermeister der Gemeinde Weisenbach wiedergewählt. Gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 KomWG kann der Gewählte nach Erteilung des Wahlprüfungsbescheides durch das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt sein Amt antreten.

Nach § 42 Abs. 6 GemO vereidigt und verpflichtet ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderates. Für die Wahl des Mitgliedes des Gemeinderates, das die Vereidigung und Verpflichtung vorzunehmen hat, gilt § 37 Abs. 7 GemO. Sonach sind die Wahlen geheim mit Stimmzettel durchzuführen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Aufgestellt : Weisenbach, 28.09.2017  ..... Walter Wörner, Hauptamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach, 28.09.2017  .....	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am ..... Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am .....
--	---	---

Die Vereidigung und Verpflichtung erfolgt im Rahmen der Amtseinführung in Form einer Gemeinderatssitzung am 28. November 2017.

Der Gemeinderat wird um einen Vorschlag zur Wahl eines Gemeinderats zur Verpflichtung des Bürgermeisters gebeten.